Musterordnung

*{Bitte reichen Sie im Zuge der Ausarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen auch die englische Übersetzung der Modul- und Lehrveranstaltungstitel ein. Die entsprechende Tabelle finden Sie auf den Webseiten der Studienreform.}*

Fakultät

**Fachspezifische Studienordnung**

**für das Bachelorstudium im Fach \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

*{Erläuterung: nicht Zutreffendes bitte streichen:}*

**Monostudiengang**

**Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang mit Lehramtsoption**

**Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Bache­lorstudiengänge und -studienfächer**

*{Erläuterung: Lehramtsrelevante Fächer müssen das Kern- und Zweitfach mit Lehramtsoption anbieten, das Fehlen der Lehramtsop­tion ist gegenüber dem AS zu begründen. Ist das Angebot ausschließlich lehramtsbezogen, ist das Wort „Lehramtsoption“ durch das Wort „Lehramtsbezug“ zu ersetzen.}*

Stand: 23. Januar 2023 (Ergänzung: 19. Juni 2023)

*(berücksichtigt die 15. Änderung der ZSP-HU)*

*Änderungen ggü. Fassung vom 23. Januar 2015:*

* *Abschlussarbeit: muss in Form eines Abschlussmoduls beschrieben werden*
* *Bei zu Grunde legen von 25 Stunden/LP (Abweichung von ZSP-HU): Aufnahme eines entsprechenden Satzes in Anlage 1*
* *Modulbeschreibung: Aufnahme von „Gesamtarbeitsaufwand in Stunden“ und „Verwendbarkeit des Moduls“, Ergänzung der Empfehlung bei „Fachliche Voraussetzung“ (Ergänzung 19.6.23)*
* *Klarstellung, dass das Propädeutikum dem Studium vorangestellt ist und nicht zum Fachstudium gehört (Streichung des § in der Studienordnung)*

Fachspezifische Studienordnung

für das Bachelorstudium im Fach „\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Fakultät am \_\_\_\_\_\_\_ die folgende Studienordnung erlassen[[1]](#footnote-1)\*:

*{Erläuterung zum Inhaltsverzeichnis: Nicht zutreffende Paragraphen bitte streichen, Nummerierung bitte anpassen.}*

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Beginn des Studiums

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Kombinationsempfehlungen und –ein­schränkungen für Kombinationsstudiengänge

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

§ 6 Studienleistungen

§ 7 Module des Monostudiengangs

§ 8 Module des Kernfachs für Kombinationsstudiengänge

§ 9 Module des Zweitfachs für Kombinationsstudiengänge

§ 10 Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs für andere Bachelorstudiengänge und -studienfächer

§ 11 In-Kraft-Treten

**Anlage 1**: Modulbeschreibungen

**Anlage 2**: Idealtypische Studienverlaufspläne

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das Bachelorstudium im Fach \_\_\_\_\_\_\_\_\_. Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach \_\_\_\_\_\_\_\_\_ und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung. *[Bei Lehramtsoption ergänzend: Bei Ausübung der Lehramtsoption gilt zudem die Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung in der jeweils geltenden Fassung.] [Bei Lehramtsbezug alternativ: Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für das Bachelorstudium im Fach \_\_\_\_\_\_\_\_\_. Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach \_\_\_\_\_\_\_\_\_, der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung.]*

§ 2 Beginn des Studiums

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden. *{Erläuterung: Bei Bedarf können Ausnahmen im Zuge der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Sommersemester beschlossen werden.}*

*[alternativ, bei Bedarf kann auch nach Monostu­diengang und Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang differenziert werden:*

*Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.] [Option: Ein Studium nach idealtypischem Studienverlaufsplan gemäß Anlage 2 ist nur möglich, wenn das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird.]*

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Das Studium zielt auf \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. *{Erläuterung: Bitte die Ziele nennen; bei Bedarf kann nach Monostudiengang und Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang differenziert werden. Gemäß dem KMK-Beschluss „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21. April 2005 soll das Bachelorstudium folgendes Wissen und Können vermitteln:*

* *breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Fachs (Wissensverbreiterung),*
* *kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Fachs; Wissen entsprechend dem Stand der Fachliteratur; einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung (Wissensvertiefung),*
* *Anwenden des Wissens und Verstehens auf eine Tätigkeit oder einen Beruf; Erarbeitung und Weiterentwicklung von fachlichen Problemlösungen und Argumenten (instrumentale Kompetenz),*
* *Sammeln, Bewerten und Interpretieren relevanter Informationen; Ableiten wissenschaftlich fundierter Urteile; selbstständiges Gestalten weiterführender Lernprozesse (syste-mische Kompetenzen) und*
* *Formulieren und argumentatives Verteidigen fachbezogener Positionen und Problemlösungen; Austausch mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und Laien; Übernehmen von Verantwortung (kommunikative Kompetenzen).*

*Bitte berücksichtigen Sie die detaillierteren Hinweise im o. g. KMK-Beschluss. Bitte beachten Sie, dass die HU ihre Studiengänge betont forschungsbasiert halten will und dass Internationalität Bestandteil des Leitbildes ist. Im Rahmen der Ziele soll auch der überfachliche Kompetenzerwerb erwähnt werden, bei dem es um die Herstellung disziplinenübergreifender Bezüge und die Aneignung von Schlüsselqualifikationen wie Sprachkompetenzen, interkulturelle Kompetenzen, Sozialkompetenzen, Genderkompetenzen, Methodenkompetenzen und Informations- und Medienkompetenzen geht.}*

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. *{Erläuterung: Bitte mögliche Berufe oder Berufsfelder nennen; bei Bedarf kann nach Monostudiengang und Kern- und Zweitfach im Kombinationsstudiengang differenziert werden.}*

*{Erläuterung zu § 4: § 4 kann gestrichen werden, wenn keine Abweichungen von § 72 Abs. 1 ZSP-HU geregelt werden sollen.}*

§ 4 Kombinationsempfehlungen und –ein­schränkungen für Kombinationsstudiengänge

(1) Die Kombination des \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte eigenes Kern- und/oder Zweitfach nennen.}* mit \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte andere Kern- und/oder Zweitfächer nennen.}* wird besonders empfohlen.

(2) Eine Kombination des \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte eigenes Kern- und/oder Zweitfach nennen.}* mit \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte andere Kern- und/oder Zweitfächer nennen.}* ist ausgeschlossen.

*{Erläuterung zu § 5: § 5 kann gestrichen werden, wenn nur Lehrveranstaltungsarten angeboten werden sollen, die in § 82 Abs. 1 ZSP-HU definiert sind, vgl. § 82 Abs. 2 Satz 2 ZSP-HU.}*

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind über die in der ZSP-HU benannten Lehrveranstaltungsarten hinaus auch \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte nennen*.*}*.

(2) \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte in Anlehnung an § 82 Abs. 1 ZSP-HU jede in Abs. 1 benannte Lehrveranstaltungsart in einem eigenständigen Absatz definieren. Soll es nur eine zusätzliche Lehrveranstaltungsart geben, kann die Unterteilung in Absätze entfallen.}*

*{Erläuterung zu § 6: § 6 kann gestrichen werden, wenn als Studienleistungen nur die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden sollen, die in § 93 und § 94 ZSP-HU definiert sind, vgl. § 92 Abs. 1 Satz 2 ZSP-HU.}*

§ 6 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind über die in der ZSP-HU benannten Studienleistungen hinaus auch \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte nennen*.*}*.

(2) \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte in Anlehnung an § 93 und § 94 ZSP-HU jede in Abs. 1 benannte Studienleistung in einem eigenständigen Absatz definieren. Soll es nur eine zusätzliche Studienleistung geben, kann die Unterteilung in Absätze entfallen.}*

*{Erläuterung zu § 7 bis § 9: Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 BerlHG muss in der Regel ein Fünftel des Studiums für individuelle Gestaltungs- und Wahlmöglichkeiten vorgesehen werden. Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 BerlHG muss ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten bleiben. Gemäß § 33 Abs. 2 BerlHG muss in der Regel ein Viertel des Studiums ohne benotete Prüfungen angeboten werden. Die Mindestzahlen für die LP der Wahlpflichtbereiche sind §§ 71, 72 ZSP-HU zu entnehmen.}*

§ 7 Module des Monostudiengangs

Der Monostudiengang \_\_\_\_\_\_\_\_\_ beinhaltet folgende Module im Umfang von insgesamt \_\_\_\_ LP:

(a) Pflichtbereich ( LP)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der Pflichtmodule einschließlich der Bachelorarbeit nennen.}*

(b) Fachlicher Wahlpflichtbereich ( LP)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der fachlichen Wahlpflichtmodule und etwaige Wahlbedingungen nennen.}*

(c) Überfachlicher Wahlpflichtbereich ( LP)

Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen im Umfang von insgesamt \_\_\_ LP nach freier Wahl zu absolvieren. *[Option: Darüber hinaus sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen der Fächer \_\_\_\_\_\_\_\_\_ im Umfang von insgesamt \_\_\_ LP zu wählen].*

§ 8 Module des Kernfachs für Kombina­tionsstudiengänge

(1) Das Kernfach \_\_\_\_\_\_\_\_\_ beinhaltet folgende Module im Umfang von insgesamt 120 LP:

(a) Pflichtbereich ( LP)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der Pflichtmodule einschließlich der Bachelorarbeit nennen.}*

(b) Fachlicher Wahlpflichtbereich ( LP)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der fachlichen Wahlpflichtmodule und etwaige Wahlbedingungen nennen.}*

(c) Überfachlicher Wahlpflichtbereich ( LP)

Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen im Umfang von insgesamt \_\_\_ LP nach freier Wahl zu absolvieren. *[Option: Darüber hinaus sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen der Fächer \_\_\_\_\_\_\_\_\_ im Umfang von insgesamt \_\_\_ LP zu wählen].*

(2) Bei Ausübung der Lehramtsoption beinhaltet das Kernfach \_\_\_\_\_\_\_\_\_ folgende Module im Umfang von insgesamt 113 LP:

*[Option 1:*

(a) Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil (97 LP):

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der Pflichtmodule einschließlich Bachelorarbeit und Fachdidaktik nennen.}*

*[Option 2:*

*(a) Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil (97 LP)*

*(aa) Pflichtbereich ( LP)*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der Pflichtmodule einschließlich Bachelorarbeit und Fachdidaktik nennen.}*

*(bb) Fachlicher Wahlpflichtbereich ( LP)*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ {Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der fachlichen Wahlpflichtmodule und etwaige Wahlbedingungen nennen.}]*

*[Option 3 (nicht bei sonderpädagogischen Fachrichtungen):*

*(a) Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil (97 LP)*

*(aa) Pflichtbereich ( LP)*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der Pflichtmodule einschließlich Bachelorarbeit und Fachdidaktik nennen.}*

*(bb) Überfachlicher Wahlpflichtbereich ([max. 10] LP)*

*Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen im Umfang von insgesamt \_\_\_ LP nach freier Wahl zu absolvieren. ]*

*[Option 4 (nicht bei sonderpädagogischen Fachrichtungen):*

 *(a) Fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Anteil (97 LP)*

*(aa) Pflichtbereich ( LP)*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der Pflichtmodule einschließlich Bachelorarbeit und Fachdidaktik nennen.}*

*(bb) Fachlicher Wahlpflichtbereich ( LP)*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ {Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der fachlichen Wahlpflichtmodule und etwaige Wahlbedingungen nennen.}*

*(cc) Überfachlicher Wahlpflichtbereich ([max. 10] LP)*

*Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen im Umfang von insgesamt \_\_\_ LP nach freier Wahl zu absolvieren.]*

(b) Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung (16 LP):

Darüber hinaus sind die Studienanteile Bildungswissenschaften im Umfang von 11 LP und Sprachbildung im Umfang von 5 LP zu absolvieren (gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung).

§ 9 Module des Zweitfachs für Kombina­tionsstudiengänge

(1) Das Zweitfach \_\_\_\_\_\_\_\_\_ beinhaltet folgende Module im Umfang von insgesamt 60 LP:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der Pflichtmodule nennen.}*

*[Option:*

*(a) Pflichtbereich ( LP)*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der Pflichtmodule nennen.}*

*(b) Fachlicher Wahlpflichtbereich ( LP)*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ {Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der fachlichen Wahlpflichtmodule und etwaige Wahlbedingungen nennen.}]*

(2) Bei Ausübung der Lehramtsoption beinhaltet das Zweitfach \_\_\_\_\_\_\_\_\_ folgende Module im Umfang von insgesamt 67 LP:

*[Option 1:*

*Fachwissenschaft und Fachdidaktik*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der Pflichtmodule einschließlich Fachdidaktik nennen.}]*

*[Option 2:*

 *Fachwissenschaft und Fachdidaktik*

*(a) Pflichtbereich ( LP)*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der Pflichtmodule einschließlich Fachdidaktik nennen.}*

*(b) Fachlicher Wahlpflichtbereich ( LP)*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ {Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der fachlichen Wahlpflichtmodule und etwaige Wahlbedingungen nennen.}]*

§ 10 Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs für andere Bachelorstudiengänge und -studienfächer

Das Fach \_\_\_\_\_\_\_\_\_ bietet folgende Module für den überfachlichen Wahlpflichtbereich anderer Bachelorstudiengänge und -studienfächer an:

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ {Erläuterung: Bitte Nr., Name und LP des Moduls nennen.}*

*{Erläuterung zu § 11:*

*- Abs. 2 und 3 können gestrichen werden, wenn noch keine Ordnungen existieren.*

*- Abs. 3: Das Fach kann die Möglichkeit vorsehen, den Studierenden nach Satz 1 einen Wechsel in die neuen Ordnungen zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass das Fach das entsprechende Studienangebot sowohl nach alter als auch neuer Ordnung vorhalten kann. Die kursiv geschriebenen Sätze sind ggf. zu streichen.}*

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Stu­dium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen *oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortgesetzt* haben, gilt die Studienordnung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_) übergangsweise fort. Alternativ können sie diese Studienordnung einschließlich der zugehörigen Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. *[Bei Lehramtsoption ergänzend: § 1 Satz 3 bleibt unberührt. Bei Lehramtsbezug alternativ: § 1 Satz 2 bleibt unberührt.]* Mit Ablauf des \_\_\_\_\_\_\_\_ tritt die Studienordnung vom \_\_\_\_\_\_\_\_ außer Kraft. Das Studium wird dann auch von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nach dieser Studienordnung fortgeführt. Bisherige Leistungen werden entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

*{Erläuterung: Wird abweichend von § 65 Satz 4 ZSP-HU eine Gesamtarbeitsbelastung der Studentin oder des Studenten im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden pro Leistungspunkt angenommen, ist der nachfolgende Satz zu ergänzen:}*

Für einen Leistungspunkt wird eine Gesamtarbeitsbelastung der Studentin oder des Studenten im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden angenommen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Nr., Name und Kürzel des Moduls**  | Leistungspunkte: 10**Gesamtarbeitsaufwand: xxx Zeitstunden**  |
| Lern- und Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten verfügen über vertiefte Kenntnisse der Geschichte, Literatur… Sie sind zur selbstständigen Analyse der Quellen und zur kritischen Beurteilung von Forschungspositionen in der Lage. Oder: Die Studentinnen und Studenten haben Einsicht in die Ergebnisse und Probleme der … Forschung gewonnen und das Bewusstsein für die Einordnung in … intensiviert. Sie können sich in methodischer Vertiefung mit Quelleninterpretation und ihren Forschungsproblemen befassen und sind zum eigenständigen Urteil in interdisziplinärem Horizont in der Lage. |
| *{Erläuterung: Gemäß § 7 Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) vom 16. Oktober 2019 sind unter den Voraussetzungen für die Teilnahme Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Alternativ zu den fachlichen Voraussetzungen, die bei der Anmeldung zum Modul vorhanden sein müssen, können auch Empfehlungen gegeben werden. In dem Fall, dass sowohl fachliche Voraussetzungen als auch Empfehlungen für die Teilnahme am Modul vorgesehen werden, ist eine zusätzliche Zeile für die Empfehlungen einzufügen.}*Fachliche Voraussetzungen/Empfehlungen *[nicht Zutreffendes bitte streichen]* für die erfolgreiche Teilnahme am Modul: keine *[alternativ: erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nennen, soweit fachlich erforderlich]* |
| Lehrveran-staltungsart | Präsenzzeit, Workload in Stunden | Leistungspunkte und Voraus-setzung für deren Erteilung | Themen, Inhalte |
| VL | 2 SWS60 Stunden25 Stunden Präsenzzeit,35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung | 2 LP, Teilnahme | *{Erläuterung: in Kurzfassung, möglichst übergreifend formulieren}* |
| SE | 2 SWS120 Stunden25 Stunden Präsenzzeit,95 Stunden Vor- undNachbereitung derLehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung | 4 LP, Referat im Umfang von \_\_\_\_ | *{Erläuterung: in Kurzfassung, möglichst übergreifend formulieren}* |
| UE | 2 SWS60 Stunden25 Stunden Präsenzzeit,35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung | 2 LP, Teilnahme | *{Erläuterung: in Kurzfassung, möglichst übergreifend formulieren}* |
| Modulabschlussprüfung*{Erläuterung: Ein Modul soll mit nur einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, Teilprüfungen sind zu vermeiden.}* | 60 StundenKlausur, 90 Minuten und Vorbereitung | 2 LP, Bestehen | *{Erläuterung:* *- Die Angaben dürfen nicht von den Angaben abweichen, die in der Anlage zur Prüfungsordnung gemacht werden.**- Ist bei einer mündlichen Prüfung eine Gruppenprüfung vorgesehen, ist die Dauer der Prüfung je Studentin und Student festzulegen**Soll es sich bei einer Klausur nicht oder nicht nur um eine Präsenzklausur handeln, ist genauer festzulegen, welche Art von Klausur vorgesehen wird:**„Die Klausur kann als Präsenzklausur, digitale Präsenzklausur nach § 96b Abs. 2 ZSP-HU oder digitale Fernklausur nach § 96b Abs. 3 ZSP-HU durchgeführt werden.“}* |
| Dauer des Moduls | [x]  1 Semester *{Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.}* | [ ]  2 Semester |
| Beginn des Moduls | [x]  Wintersemester  | [ ]  Sommersemester |
| Verwendbarkeit des Moduls | *{Erläuterung: Gemäß § 7 Abs. 2 Punkt 4 BlnStudAkkV vom 16. Oktober 2019 ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht (welche Module bauen auf den hier vermittelten Kenntnissen auf) und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.* |

*Hinweis:*

*Um ein Kreuz in das vorgesehene Kästchen zu setzen, bitte wie folgt vorgehen:*

*1. Den Cursor an die graue Fläche des Kästchens setzen,*

*2. Mausklick rechts – es öffnet sich ein Menü, hier „Eigenschaften“ wählen,*

*3. unter „Standardwert“ die Option „Aktiviert“ wählen.*

*Um ein Kreuz zu löschen: Schritt 1 und 2, dann unter „Standardwert“ „Deaktiviert“ wählen.*

|  |  |
| --- | --- |
| **Nr., Abschlussmodul**  | Leistungspunkte: XX**Gesamtarbeitsaufwand: xxx Zeitstunden**  |
| Lern- und Qualifikationsziele:  |
| Fachliche Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: keine *[alternativ: nennen, soweit fachlich erforderlich]* |
| Lehrveran-staltungsart | Präsenzzeit, Workload in Stunden | Leistungspunkte und Voraus-setzung für deren Erteilung | Themen, Inhalte |
| *[z.B. CO]* | *2 SWS**xx Stunden**25 Stunden Präsenzzeit,**xx Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung* | *X LP, Teilnahme* | *{Erläuterung: in Kurzfassung, möglichst übergreifend formulieren}* |
| Modulabschlussprüfung | xx StundenBachelorarbeit (ca. xx Zeichen ohne Leerzeichen) und VorbereitungBearbeitungszeit:xx Wochen | X LP, Bestehen | *{Erläuterung: Die Angaben dürfen nicht von den Angaben abweichen, die in der Anlage zur Prüfungsordnung gemacht werden.}* |
| Dauer des Moduls | [x]  1 Semester [ ]  2 Semester*{Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.}* |
| Beginn des Moduls | [x]  Wintersemester [x]  Sommersemester |

*{Erläuterung:*

*Lern- und Qualifikationsziele*

*Der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse bildet in allgemeiner Form die Grundlage für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele des Studiengangs und seiner Module. Die Lern- und Qualifikationsziele sagen aus, über welchen Wissensstand und welche Handlungskompetenzen eine Studierende/ein Studierender zum Abschluss des Moduls verfügen soll. Sie beschreiben Nachweise für das Lernen in den Bereichen Wissen, Verstehen, Anwenden, Analysieren, Systematisieren und Evaluieren.Eine klare lernergebnisorientierte Formulierung unterstützt das Lehren und Lernen und ermöglicht die Konzipierung von kompetenzorientierten Modulabschlussprüfungen.*

*Umfang und Dauer des Moduls*

*Ein Modul soll 10 LP, soweit sinnvoll 5 LP umfassen und sich nur über ein Semester erstrecken, um das überfachliche Studium und die Studierendenmobilität zu erleichtern.*

*Berechnung der Präsenzzeit*

*Beispiel 2 SWS: 2x45 Minuten mal 15 Wochen ergeben aufgerundet 25 Stunden.*

*Dementsprechend sind (aufgerundet):*

*1 SWS = 15 Stunden 5 SWS = 60 Stunden*

*3 SWS = 35 Stunden 6 SWS = 70 Stunden*

*4 SWS = 45 Stunden 7 SWS = 80 Stunden*

*Vergabe der LP*

*Gemäß § 65, § 92 Abs. 2 und § 95 Abs. 2 ZSP-HU muss bestimmt werden, welche LP den jeweiligen Studien-leistungen und der Prüfung zugeordnet sind. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen für die Vergabe der LP festgelegt werden. Bei Modulen, die innerhalb eines Semesters absolviert werden, kann die Vergabe der LP an das Bestehen der Modulabschlussprüfung gebunden werden. Soweit ein Modul ausnahmsweise nicht innerhalb eines Semesters absolviert werden kann, empfiehlt sich zur Gewährleistung der Studierendenmobilität eine differenzierte Vergabe der LP für die Studienleistungen und die Prüfung.*

*Voraussetzungen für die Zulassung zur MAP*

*Werden spezielle Arbeitsleistungen vorgesehen, sollen sie keine Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung sein. Zulassungsvoraussetzungen dürfen nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen und nur dann vorgesehen werden, wenn verfahrenstechnisch gesichert ist, dass die Erbringung der Leistung VOR der Zulassung zur Prüfung kontrolliert bzw. – bei elektronischem Zulassungsverfahren – VOR Beginn des Anmeldezeitraumes im System registriert wird. Eine Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ist aus prüfungsrechtlichen Gründen nicht möglich.*

*Workload*

*Gemäß § 22a Abs. 2 BerlHG entspricht ein LP einer Gesamtarbeitsbelastung im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden einem LP zugrunde liegen, erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen (siehe BlnStudAkkV vom 16. Oktober 2019).*

*Innerhalb eines Studienfachs muss die Festlegung der Stunden, die einem LP entsprechen, ein einheitlicher Wert sein. Im Muster der Modulbeschreibung wird als Berechnungsgrundlage von 30 Stunden je LP ausgegangen.*

*Abschlussmodul*

*Gemäß der Vorgabe des Akkreditierungsrates muss die Abschlussarbeit in Form einer Modulbeschreibung dargestellt werden, unabhängig davon, ob sie von einer Lehrveranstaltung begleitet wird. Soweit kein Colloquium vorgesehen ist, ist dieses aus der Modulbeschreibung zu streichen.}*

Anlage 2: Idealtypische Studienverlaufspläne *[bitte Fußnote beachten]*

Hier finden Sie eine Verteilung der Module auf die Semester, die einem idealtypischen, aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht. *[Option in Abhängigkeit von § 2: Ein Studium nach diesen Studienverlaufsplänen ist nur möglich, wenn das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird.]*

*{Erläuterung: Je Semester sind 30 LP vorzusehen.}*

**2.1. Monostudiengang[[2]](#footnote-2)**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d. Moduls | Name oder Kürzel des Moduls | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester |
|  |  | *{Erläuterung: bitte SWS und LP des Moduls in Summe nennen}* |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  | Abschlussmodul |
| Summe SWS/LP je Semester | xx SWS30 LP | xx SWS30 LP | xx SWS30 LP | xx SWS30 LP | xx SWS30 LP | xx SWS30 LP |

*{Erläuterung: Entsprechende Angaben sind je nach Angebot für das Kernfach, das Kernfach bei Ausübung der Lehramtsoption, das Zweitfach und das Zweitfach bei Ausübung der Lehramtsoption zu machen.*

*Bitte berücksichtigen Sie in Kombinationsbachelorstudiengängen ausreichend Freiraum für das andere Studienfach und in Kombinationsbachelorstudiengängen mit Lehramtsoption zudem ausreichend Freiraum für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung. Die Professional School of Education (PSE) empfiehlt, das Modul Sprachbildung im 2. Semester und das Modul der Bildungswissenschaften im 3. und 4. Semester zu studieren. Wird keine Lehramtsoption angeboten, sind die Module der Bildungswissenschaften und der Sprachbildung aus dem Studienverlaufsplan zu streichen.*

*Je Semester sind 30 LP vorzusehen, davon sollen 20 LP im Kernfach angeboten werden und 10 LP im Zweitfach. Abweichungen sind fachlich zu begründen.}*

**2.X. Kernfach im Kombinationsstudiengang, Kernfach bei Ausübung der Lehramtsoption[[3]](#footnote-3) *{bitte entsprechend anpassen}***

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d. Moduls | Name oder Kürzel des Moduls | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester |
|  |  | *{Erläuterung: bitte SWS und LP des Moduls in Summe nennen}* |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| *ggf. streichen* | *Bildungswissenschaften*  |  |  | *7 LP* | *4 LP* |  |  |
| *ggf. streichen* | *Sprachbildung* |  | *5 LP*  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  | Abschlussmodul |
| Summe SWS/ LP Kernfach | xx SWSXX LP | xx SWSXX LP | xx SWSXX LP | xx SWSXX LP | xx SWSXX LP | xx SWSXX LP |

**2.X.** **Zweitfach im Kombinationsstudiengang, Zweitfach bei Ausübung der Lehramtsoption *{bitte entsprechend anpassen}***

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d. Moduls | Name oder Kürzel des Moduls | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester |
|  |  | *{Erläuterung: bitte SWS und LP des Moduls in Summe nennen}* |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| Summe SWS/ LP Zweitfach | xx SWSXX LP | xx SWSXX LP | xx SWSXX LP | xx SWSXX LP | xx SWSXX LP | xx SWSXX LP |

1. \* Die Universitätsleitung hat die Studienordnung am \_\_\_ bestätigt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Das \_\_\_. Semester eignet sich besonders für ein Studium an einer Universität im Ausland. Zur Vereinfachung der Anrechnung der an der ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen und Prüfungen wird der vorherige Abschluss eines Learning Agreements empfohlen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Das \_\_\_. Semester eignet sich besonders für ein Studium an einer Universität im Ausland. Zur Vereinfachung der Anrechnung der an der ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen und Prüfungen wird der vorherige Abschluss eines Learning Agreements empfohlen. [↑](#footnote-ref-3)